

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen

1. **Teilaufhebung** (§ 1 Abs. 8 BauGB)

Der in der Planzeichnung dargestellte Teilbereich des Bebauungsplans Nummer 9 der Gemeinde Holtsee für das Gebiet „Pflanzenzuchtbetrieb Hohenlieth“ wird gleichzeitig aufgehoben.

2. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.1 **Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO)**

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO 1, SO 2 und SO 3) mit der Zweckbestimmung „Pflanzenzucht“, zur Unterbringung eines Betriebes mit baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Züchtung, Verarbeitung und Lagerung von Saatgut, ist folgende Nutzung zulässig:

- Gebäude für: Saatgutlagerung,
Saatgutzüchtung,
Saatgutaufbereitung,
Saatguttrocknung,
Arbeitsräume,
Büroräume,
Besprechungsräume
Sozialräume,
landwirtschaftliche Nutzungen,
Maschinen,
Geräte,
Werkstätten,
Ersatzteile
- Freie und überdachte Flächen zum Abstellen von Containern und Behältern für Saatgut

Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Pflanzenzuchtbetriebs

2.2 **Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**

Nebenanlagen sowie das Abstellen von Containern und Behältern für Saatgut sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. **Höhe baulicher Anlagen ((§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf folgende Angaben in den Bereichen SO 1, SO 2 und SO 3 nicht überschreiten:

- SO 1: 31 m über Normalhöhennull (ü. NHN.)

- SO 2: 32 m über Normalhöhennull (ü. NHN.)
- SO 3: 31 m über Normalhöhennull (ü. NHN.)

4. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §22 Abs. 4 BauNVO)

Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung der Gebäude.

5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder), sind Bebauungen, Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen von mehr als 0,7 Meter Höhe über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnrand der Hohenlieth-Aurögen) sowie Stellplätze nicht zulässig.

Auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (entlang der Geltungsbereichsgrenze angrenzend an die Flächen des Gutshofs), sind jegliche baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreie Bodenabträge und Bodenauffüllungen sowie Eingriffe in den Boden, welche den Wurzelraum der Bäume beeinträchtigen, unzulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Einfriedungen (A1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als Eingrünung festgesetzt. Es ist ein 5 m breiter Grünstreifen (Ausgleichsmaßnahme A1) mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen gemäß Artenliste (Hinweise d II) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Pflanzungen gleicher Art zu ersetzen. Die Gehölze sind flächendeckend und unter Einbindung von Einzelbäumen sowie Berücksichtigung einer Höhenstaffelung zu pflanzen. Die Anpflanzung muss mindestens 15 Solitärgehölze umfassen. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Anpflanzungen geschlossen einzuzäunen.

Es sind 8 heimische Laubbäume in SO 1 anzupflanzen. Die Standorte sind nach Erschließungserfordernissen verschiebbar. Laubbäume (StU 18-20, 3 x v) sind gemäß Artenliste vorzusehen (s. u. Hinweise d I) Die Größe der Baumscheiben muss mindestens 6 m² aufweisen. Das Volumen des durchwurzelbaren Raumes muss mindestens 15 m³ betragen.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Abgrabungen und Aufschüttungen

Innerhalb des Planungsgebietes sind Geländeaufschüttungen und -abträge auf das Nötigste zu beschränken und nur bis zu einer Höhendifferenz von 2,00 m gemessen ab den in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien zulässig.

7.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

AV1 – Bauzeitenregelung Gehölzbrüter

Die baubedingte Beseitigung von Gehölzstrukturen darf nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gehölzbrüter von Eingriffen freizuhalten.

AV2 – Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter

Bauarbeiten auf der Ackerfläche dürfen nur in der Zeit zwischen 16.08. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Offenlandbrütern von Eingriffen freizuhalten.

Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03., nach einer Besatzkontrolle Vergrämungsmaßnahmen (Stangen mit Flatterband in 2 m Höhe in einem 10m x 10m-Raster), welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern, durchzuführen und bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten.

AV 3 – Beleuchtung

Auf Grundlage des § 41a BNatSchG ist eine eingriffsminimierende Beleuchtung zum Schutz von Insekten und Fledermäusen zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen zur Minderung von Lichtimmissionen sind umzusetzen:

- Begrenzung des nächtlichen Kunstlichts auf eine verkehrssichernde Wegebeleuchtung
- Bedarfsgerechte Steuerung der Beleuchtung durch Bewegungssensoren
- Verwendung von abgeschirmten Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen
- Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichts (Wellenlängen >540 nm, Vermeidung des kurzwelligen Blau- und UV-Bereiches)
- Verwendung einer Beleuchtungsstärke bis max. 3.000 Kelvin

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBO)

8.1 Dachgestaltung

Als Dacheindeckungen der Hauptgebäude und Nebenanlagen sind nicht glänzende Dacheindeckungsmaterialien in dem Farbton grau oder transparent als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 5° bis 25° sowie Gründächer zulässig.

Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.

Pult- und Satteldächer sind ebenfalls zulässig.

8.2 Fassadengestaltung

Die Außenwandgestaltung ist in gedecktem grün, grau, anthrazit oder ziegelrot zu halten.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

a) Archäologische Kulturdenkmäler (§§ 11-17 DSchG SH)

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die

Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Bodenschutz

Humoser Oberboden stellt ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder vergeudet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten – durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhafte verdichtet werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten bzw. Befahrungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altablagerungen.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

c) Rechtsgrundlagen

Sämtliche der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie DIN-Normen können bei der Verwaltung der Gemeinde Holtsee eingesehen werden.

d) Artenliste Baum- und Gehölzpflanzungen

I Laubbäumen

H, 3 x v, m. B., 16-18 cm StU

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

II Heimische Gehölze als Abgrenzung zum Außenbereich

Hei. 2 x v., 150-200 cm oder I. Str., 3 Tr., 40-70 cm, 1 Stck/ 1,5 m², 3-reihig

H o. StBu., 3 x v., m. B., 12-14 cm StU

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rosa spec.	Wildrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

e) Externer Ausgleich (§§ 9 Abs. 1a und 200a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Kompensationsmaßnahme

Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe werden im Kreis Rendsburg-Eckernförde 14.764 Ökopunkte von dem Ökokonto ‚Östlich des Keesredders‘ mit dem Aktenzeichen: 67.20.35-Kosel-11 erworben.